1. Die Übertragung eines Teils der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft durch einen Gesellschafter, der unbeschränkt für die Verbindlichkeiten dieser Gesellschaft haftet, auf einen Gesellschafter, dessen Haftung in dieser Gesellschaft beschränkt ist, kann nicht der Gesellschaftsteuer nach Artikel 4 der Richtlinie 69/335 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital unterworfen werden.

2. Die Übertragung eines Teils der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft durch einen Gesellschafter, der unbeschränkt für die Verbindlichkeiten dieser Gesellschaft haftet, auf einen Gesellschafter, dessen Haftung in dieser Gesellschaft beschränkt ist, kann in den Mitgliedstaaten, die die von einem unbeschränkt haftenden Gesellschafter geleisteten Einlagen befreit haben, nicht der Gesellschaftsteuer nach Artikel 6 der Richtlinie 69/335 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital unterworfen werden.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-280/91*

I — Sachverhalt und Verfahren

A — *Sachverhalt und rechtlicher Rahmen*

Die Viessmann GmbH & Co. KG ist eine Kommanditgesellschaft deutschen Rechts. An ihr ist ein Kommanditist beteiligt, der an der Führung der Geschäfte der Gesellschaft nicht teilnimmt und dessen Haftung auf die von ihm eingebrachten Einlagen beschränkt ist. Außerdem sind an der Gesellschaft zwei unbeschränkt persönlich haftende Gesellschafter beteiligt, die die Geschäfte der Gesellschaft führen.

Am 8. Juli 1983 übertrug der persönlich haftende Gesellschafter V Teile seiner Beteiligung an der Viessmann GmbH & Co. KG auf seine Ehefrau und auf seine Kinder. Da diese an der Führung der Geschäfte der Gesellschaft nicht beteiligt sind, sind sie durch den Erhalt dieser Anteile Kommanditisten geworden.

Nach Ansicht des Finanzamts Kassel-Goethestraße unterliegt dieser Vorgang der Gesellschaftsteuer. Die übertragenen Anteile hätten nämlich eine Umwandlung erfahren, als sie von einem unbeschränkt haftenden Gesellschafter auf einen Gesellschafter mit beschränkter Haftung übertragen worden seien. Diese Umwandlung habe zur Folge gehabt, daß der Erwerb der Anteile durch die Ehefrau des V und seine fünf Kinder in Wirklichkeit ein Ersterwerb gewesen sei. Der Ersterwerb von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft sei aber gemäß § 2 Absatz 1

* Verfahrenssprache: Deutsch.

Nr. 1 des deutschen Kapitalverkehrsteuergesetzes steuerpflichtig. Nach dieser Vorschrift unterliege der Gesellschaftsteuer

„der Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer inländischen Kapitalgesellschaft durch den ersten Erwerber".

Für den mit dem Rechtsstreit befaßten Bundesfinanzhof stellt sich die Frage, ob die Auslegung des deutschen Gesetzes, auf dem der Bescheid des Finanzamts beruht, im Einklang mit der Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. Juli 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital (ABl. L 249, S. 25) steht.

Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c dieser Richtlinie könne die Erhöhung des Kapitals einer Gesellschaft der Gesellschaftsteuer unterliegen. Diese Vorschrift könne bei sinngemäßer Auslegung eine Rechtsgrundlage für die Auffassung des Finanzamts bieten, wenn man als Kapital einer Kommanditgesellschaft nur die Einlagen der Kommanditisten, nicht aber die Einlagen der persönlich haftenden Gesellschafter ansehe. In diesem Falle wäre das Kapital der Viessmann GmbH & Co. KG erhöht worden, da die im vorliegenden Fall vorgenommene Übertragung der Anteile zur Erhöhung der Kommanditistenanteile geführt hätte.

B — *Die Vorabentscheidungsfrage*

Unter diesen Umständen hat der Bundesfinanzhof das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof mit Beschluß vom 31. Juli 1991 folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Erlaubt Artikel 4 der Richtlinie 69/335/EWG den Mitgliedstaaten, die Umwandlung des Teils eines Komplementäranteils in einen Kommanditanteil innerhalb einer schon vorher bestehenden GmbH und Co. KG der Gesellschaftsteuer zu unterwerfen?

C — *Verfahren vor dem Gerichtshof*

Der Beschluß des Bundesfinanzhofes ist am 9. September 1991 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die EWG-Satzung des Gerichtshofes hat die Kommission, vertreten durch Hauptrechtsberater Henri Etienne als Bevollmächtigten, am 5. Februar 1992 schriftliche Erklärungen eingereicht.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

II — Beim Gerichtshof eingereichte schriftliche Erklärungen

Die Kommission weist darauf hin, daß die Übertragung von Gesellschaftsanteilen eines persönlich haftenden Gesellschafters auf einen Kommanditisten in Artikel 4 der Richtlinie 69/335/EWG nicht unter den Vor-

gängen genannt sei, die die Mitgliedstaaten der Gesellschaftsteuer unterwerfen dürften.

Die Antwort auf die Frage des vorlegenden Gerichts ergebe sich aus Artikel 6 und nicht aus Artikel 4 der Richtlinie 69/335/EWG.

Artikel 6 Absatz 1 bestimme:

„Jeder Mitgliedstaat kann von der Besteuerungsgrundlage ... den Betrag der von einem für die Verbindlichkeiten einer Kapitalgesellschaft unbeschränkt haftenden Gesellschafter geleisteten Einlage sowie den Anteil eines solchen Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen ausnehmen."

Nach Artikel 6 Absatz 2 dritter Gedankenstrich müsse ein Mitgliedstaat, wenn er die in Absatz 1 vorgesehene Regelung anwende, der Gesellschaftsteuer

„[jeden] Vorgang [unterwerfen], durch den die Haftung eines Gesellschafters auf seine Beteiligung am Kapital beschränkt wird, insbesondere wenn die Beschränkung der Haftung infolge Umwandlung der betroffenen Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft anderer Art eintritt".

Deutschland habe von Artikel 6 Absatz 1 Gebrauch gemacht und sich damit dafür entschieden, die Einlage, die ein persönlich haftender Gesellschafter in seine Gesellschaft eingebracht habe, nicht zu besteuern. Daher müsse dieses Land gemäß Artikel 6 Absatz 2 dritter Gedankenstrich jeden Vorgang der Gesellschaftsteuer unterwerfen, durch den ein persönlich haftender Gesellschafter seine Haftung auf seine Beteiligung am Gesellschaftskapital beschränke. Nach Ansicht der Kommission ist das Rechtsgeschäft, durch das ein persönlich haftender Gesellschafter einige seiner Gesellschaftsanteile an einen Kommanditisten übertrage, ein solcher Vorgang und muß folglich der Gesellschaftssteuer unterworfen werden.

R. Joliet

Berichterstatter